

§ 55.

Behörden, welche dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinsam sind, gelten in Bezug auf die Zulässigkeit der Vernehmung von Beamten als inländische Behörden.

§ 56.

Gegenwärtiges Gesetz, mit Ausschluß der §§ 51 bis 55, welche sofort mit dessen Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibringung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlowitz. Dr. Volkert. Engelhardt.